

EVANGELISCHE GEMEINDE DEUTSCHER SPRACHE  
IN LUXEMBURG

W A H L O R D N U N G  
ZUR WAHL DES GEMEINDEVORSTANDS

---

Diese Fassung enthält die von der Gemeindeversammlung  
am 12. März 1995 beschlossenen Änderungen.

## I. WAHLRECHT UND WÄHLBARKEIT

### § 1 Wahlrecht

Die Ausübung des Wahlrechts erfolgt durch Stimmabgabe auf einem Wahlschein. Stimmberechtigt sind alle evangelischen Christen, die

1. gemäß §§ 8 bis 12 der Gemeindeordnung Mitglieder der Evangelischen Gemeinde deutscher Sprache in Luxemburg sind,
2. spätestens am Tage der Wahl konfirmiert oder das 16. Lebensjahr vollendet haben,
3. in die Wählerliste gemäß § 4 dieser Wahlordnung eingetragen sind.

### § 2 Wählbarkeit

Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die

1. spätestens am Tage der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. in die Kandidatenliste gemäß § 5 dieser Wahlordnung eingetragen sind,
3. bereit sind, in gemeinsamer Verantwortung mit den übrigen Mitgliedern des Vorstands für die Wahrung und Entwicklung der Gemeinde zu arbeiten.

## II. WAHLAUSSCHUß UND DURCHFÜHRUNG DER WAHL

### § 3 Mitglieder des Wahlausschusses

Für jede Vorstandwahl wird ein Wahlausschuß gebildet, dem Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegen.

Der Wahlausschuß besteht aus drei Mitgliedern und drei Stellvertretern, die von der Gemeindeversammlung des Jahres vor der Wahl aus dem Kreis der wahlberechtigten Gemeindemitglieder bestellt werden.

Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht Mitglieder des amtierenden Vorstands sein und nicht selbst für die Wahl in den Vorstand kandidieren; sie bleiben jedoch stimmberechtigt.

#### § 4 Wählerliste

Der amtierende Vorstand erstellt an Hand der ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen die Liste der gemäß § 1 dieser Wahlordnung Wahlberechtigten.

Die Liste der Wahlberechtigten ist im letzten Gottesdienst vor der Gemeindeversammlung, spätestens jedoch 10 Tage vor der Gemeindeversammlung im Pfarrhaus zur Einsichtnahme auszulegen.

#### § 5 Kandidaturen

Kandidaturen oder Vorschläge für Kandidaturen sind dem Wahlausschuß bis spätestens vier Wochen vor der Wahl schriftlich einzureichen. Solche Vorschläge sind nur gültig, wenn der Vorgeschlagene seine Zustimmung erteilt hat.

Der Wahlausschuß erstellt die Liste der Kandidaten/Kandidatinnen, die alle eingegangenen gültigen Kandidaturen oder Vorschläge für Kandidaturen enthalten muß. Sie liegt im Pfarrhaus zur Einsichtnahme aus. Außerdem ist sie den Gemeindemitgliedern mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zuzustellen. Spätestens im letzten Gottesdienst vor der Gemeindeversammlung ist sie der Gemeinde von der Kanzel bekanntzugeben.

#### § 6 Wahlverfahren

Die Gemeindeversammlung wählt den Vorstand schriftlich in geheimer Wahl.

Die Stimmabgabe erfolgt persönlich in der Gemeindeversammlung oder durch Briefwahl auf vorherigen Antrag.

Die maximale Stimmenzahl jedes Wahlberechtigten richtet sich nach der Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeindevorstands. Ein Kandidat/Eine Kandidatin kann dabei nicht mehr als eine gültige Stimme erhalten.

Wahlscheine, in denen mehr Kandidaten/Kandidatinnen als wählbare Mitglieder des Gemeindevorstands angekreuzt werden, sind ungültig.

Bei Briefwahl legt der stimmberechtigte Briefwähler seinen ordnungsgemäß ausgefüllten Wahlschein in einen neutralen verschlossenen Umschlag ohne Beschriftung, den er in einem weiteren an den Wahlausschuß der Evangelischen Gemeinde deutsche Sprache, Avenue Gaston Diederich, L - 1420 Luxemburg gerichteten Umschlag unter genauer Angabe des Absenders rechtzeitig vor der Gemeindeversammlung zur Post gibt. Berücksichtigt werden alle zum Beginn der Gemeindeversammlung eingegangenen Wahlbriefe.

Der Wahlausschuß entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen.

### § 7 Feststellung des Wahlergebnisses

Der Wahlausschuß stellt das Wahlergebnis fest.

Gewählt sind die Kandidaten/Kandidatinnen, die jeweils die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigt haben.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das unter den betroffenen Kandidaten/Kandidatinnen gezogene Los.